



# Gemeinde Hainburg

## **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG der Gemeinde HAINBURG**

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Hainburger Plakatordnung).

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 09.12.1996, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Offenbach, folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Hainburger Plakatordnung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Hainburg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Spielplätze, Schallschutzwände, Zäune, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Plakattafeln, Bäume, Blumenkübel, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## § 2

### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

## § 3

### **Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

## § 4

### **Befreiungen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## § 5

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten - OWiG - i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 bis zu DM 10.000,00 für den Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Hainburg als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG.

## § 6

### **Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, auf die die Vorschriften geltender Landschafts- und Naturschutzverordnungen Anwendung finden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 30 Jahren, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens.

**Hainburg, den 10. Dezember 1996**

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hainburg**

**Bessel  
Bürgermeister**

-----

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde erteilt mit Schreiben des Landrates des Kreises Offenbach vom 06.01.1997. Sie lautet:

### **„Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 74 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284) die ‘Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hainburg über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)’ vom 09.12.1996.

gez.: Lach, Landrat“

-----

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt in der „Offenbach-Post“ vom **23.01.1997**.